

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016)

[L-2016-409706/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 279/2016](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016 werden Deregulierungsmaßnahmen umgesetzt sowie Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2 und 5:

Mit diesen Änderungen wird die behördliche Arrondierung von Jagdgebieten außer Kraft gesetzt. Die dazu durchgeführten Verfahren gestalteten sich vielfach sehr aufwändig und erforderten oftmals mehrere Gutachten zum Beweis der jagdwirtschaftlichen Notwendigkeit. Häufig wurde auch das Landesverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof angerufen. Ungeachtet dessen bestand daneben jedoch die Möglichkeit, dass die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete ohnehin für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung treffen konnten. Diese Möglichkeit soll auch weiterhin bestehen. Mit dem Entfall der behördlichen Arrondierung wird

eine Deregulierung nicht zwingend erforderlicher Regelungen erreicht und kann dadurch eine große Anzahl aufwändiger Behördenverfahren eingespart werden.

Zu Art. I Z 3:

Diese Änderung zielt darauf ab, in jenen Fällen, in denen keine Änderungen bei Eigenjagdgebieten und auch sonst keine Änderungen gegenüber der zuletzt ergangenen Jagdgebietsfeststellung (bzgl. genossenschaftlichem Jagdgebiet, Jagdanschluss, Jagdeinschluss) eintreten oder beantragt werden, auf eine bescheidmäßige Jagdgebietsfeststellung zu verzichten und die Weitergeltung des zuletzt ergangenen Jagdgebietsfeststellungsbescheids zu normieren. Die Behörden ersparen sich damit die Erlassung einer Vielzahl von Bescheiden.

Zu Art. I Z 4:

In letzter Zeit werden im Hinblick auf erwartete Einsparungen und Vereinfachungen vermehrt Gemeindezusammenlegungen angestrebt. Im Fall der Zusammenlegung von Gemeindegebieten ist für das weitere Schicksal der bisher in den einzelnen Gemeinden bestehenden genossenschaftlichen Jagdgebiete eine klare Regelung erforderlich. Wenngleich grundsätzlich pro Gemeindegebiet ein genossenschaftliches Jagdgebiet die Regel sein sollte, ist davon auszugehen, dass der Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Jagdgebiete so groß ist, dass ein Abgehen davon Gemeindezusammenlegungsbestrebungen zu Nichte machen könnte. Mit den vorgesehenen Änderungen wird zunächst einerseits deutlich klargestellt, dass es für jedes selbständige genossenschaftliche Jagdgebiet einen eigenen nach Maßgabe des § 16 zusammengesetzten Jagdausschuss geben muss, andererseits ist klar geregelt, welche Konsequenzen die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat. Darüber hinaus ist für die notwendigen Veranlassungen (Beschlussfassung durch die noch in ihren Funktionen befindlichen Jagdausschüsse, Bewilligung der Zerlegung oder Vereinigung, Feststellung der/des Jagdgebiete(s) für eine gesamte Jagdperiode beginnend mit dem nächstfolgenden Jagdjahr) ein grundsätzlich ausreichender Zeitraum vorgesehen.

Im Fall der Zusammenlegung von Gemeindegebieten sollen im Interesse der Rechtssicherheit der Betroffenen sowohl die rechtskräftig festgestellten Jagdgebiete als auch die dazu abgeschlossenen Pachtverträge bis zum Ablauf der am längsten währenden Jagdperiode weitergelten. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass ab der Rechtswirksamkeit der Gemeindezusammenlegung die Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden als Eigen- und selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete der neuen Gemeinde anzusehen sind.

Zu Art. I Z 6:

Wegen des Entfalls von § 13 Abs. 1 bis 3 hat auch der Verweis im § 29 zu entfallen.

Zu Art. I Z 7:

Gemäß § 181f StGB (Vorsätzliche Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes) ist u.a. mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt, es sei denn, dass die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat. Geschützte wildlebende Tierarten sind die in Anhang IV lit a) der Richtlinien 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgezählten Arten. Im Hinblick auf die mit einer strafbaren Handlung gemäß § 181f StGB verbundenen durchwegs negativen Auswirkungen auf die geschützten Tierarten soll im Fall der strafgerichtlichen Verurteilung auch eine zeitlich angemessene Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarte möglich sein.

Zu Art. I Z 8 und 10:

Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde im § 39 Abs. 1 lit. f und Abs. 3 jeweils das Zitat der Strafbestimmung nicht an die durch die Novelle LGBl. Nr. 32/2012 bewirkten Änderungen angepasst, weshalb das Zitat „§ 93“ durch das Zitat „§ 95“ und das Zitat „§ 93 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 4“ zu ersetzen ist.

Zu Art. I Z 9:

Im Hinblick auf den mit der Jagdausübung unabdingbaren Umgang mit Schusswaffen kommt auch der Verlässlichkeit im Sinn des § 8 des Waffengesetzes 1996 besondere Bedeutung zu. Da praktisch in allen Fällen die Verhängung eines Waffenverbotes dazu führt, dass Besitzern einer Jagdkarte auch diese mangels Verlässlichkeit entzogen wird, soll das Vorliegen eines Waffenverbotes einen Entzugs- bzw. Verweigerungstatbestand nach § 39 Abs. 1 darstellen. Die bisherige Vorgangsweise über die Prüfung der jagdlichen Verlässlichkeit erforderte umfangreiche Ermittlungen, die im Ergebnis identisch mit der waffenrechtlichen Verlässlichkeit einzustufen waren. Die Normierung als eigenen Entzugs- bzw. Verweigerungstatbestand führt daher zu einer wesentlichen Vereinfachung und Verkürzung der Verfahren.

Zu Art. I Z 11:

Auf Grund der topographischen Situation in Hochwildgebieten ist es vielfach sehr schwierig, bei der Anlegung von Futterplätzen den Abstand von 300 Meter zur Jagdgebietsgrenze einzuhalten.

Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete sollen daher im Einvernehmen diesen Abstand unterschreiten dürfen.

Zu Art. I Z 12:

Als Ergebnis des Reformprojekts 2010 des Landes Oberösterreich wurde mit der Jagdgesetznovelle LGBl. Nr. 32/2012 im § 62 Z 5 Oö. Jagdgesetz die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit von der Landesregierung an die Landesjägermeisterin bzw. den Landesjägermeister verlagert. Auf Grund der zunehmenden Komplexität dieser Verfahren wird die ursprüngliche Zuständigkeit der Landesregierung wieder hergestellt.

Zu Art. I Z 13:

Mit der Oö. Jagdgesetz-Novelle 1989, LGBl. Nr. 2/1990, wurden die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3 Oö. Jagdgesetz (Jagd- und Wildschadenskommission), die mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 28.9.1988 G 69/88, G 70/88, G 91/88, G 117/88, G118/88, G119/88, G 206/88 als verfassungswidrig aufgehoben wurden, wieder in Kraft gesetzt. Allerdings wurde, um die Verfassungswidrigkeit der früheren Bestimmung zu vermeiden, die Anrufung des Gerichts im Verfahren außer Streitsachen eingerichtet und für das gerichtliche Verfahren die sinngemäße Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954, vorgesehen.

Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber gewählt, um den Interessen des geschädigten Grundeigentümers als auch des Jagdausübungsberechtigten auf eine Entscheidung im örtlichen Bereich durch die Jagd- und Wildschadenskommission Rechnung zu tragen. Die Mitglieder der Kommission sind in der Regel Ortsansässige und mit den Problemen der Grundeigentümer und der örtlichen Jägerschaft bestens vertraut. Aus diesem Grund sind bis auf wenige Ausnahmen, die bis an die Höchstgerichte herangetragen wurden, alle Verfahren durch die Kommission endgültig erledigt worden.

Zur verfassungskonformen Regelung im Oö. Jagdgesetz war die sukzessive Zuständigkeit eines Gerichtes als unabhängiges Tribunal erforderlich. Zur Wahl stand die Anrufung des Gerichts im Streitverfahren oder im Verfahren außer Streitsachen. Die Unabhängigen Verwaltungssenate (nunmehr Landesverwaltungsgerichte), die ebenfalls die Tribunaleigenschaft erfüllt hätten, gab es noch nicht. Die Entscheidung fiel schließlich zu Gunsten des Verfahrens außer Streitsachen aus, da dieses Verfahren grundsätzlich kostengünstiger ist. Um für den Grundeigentümer, der in der Regel in Jagd- und Wildschadensangelegenheiten der schwächere Partner ist, das Prozesskostenrisiko möglichst gering zu halten, wurde für das Verfahren die sinngemäße Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes vorgesehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese unterschiedliche Behandlung von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten als sachlich gerechtfertigt erkannt (VfGH vom 30.9.1996, G 1374/95) und in der Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass diese Regel mit der Einschränkung gilt, dass die Kosten nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten des Grundeigentümers hervorgerufen wurden. Davon kann jedenfalls dann gesprochen werden, wenn der Grundeigentümer im Gerichtsverfahren zur Gänze unterliegt (vgl. OGH 27.2.1995 ZI. 1 Ob 506/95, 26.3.1996 ZI. 1 Ob 507/96 und die neuere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zB VwGH 11.2.1993 ZI. 90/06/211). Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter welchen sonstigen Voraussetzungen ein vom Grundeigentümer zu vertretendes Verhalten - etwa das Stellen von Ersatzforderungen, die leicht erkennbar (wesentlich) überhöht sind, oder das Setzen von geradezu mutwilligen Verfahrensschritten - die Anwendung der geschilderten grundsätzlichen Kostentragungsregel ausschließt.

Auf Grund der zu Jagd- und Wildschadensangelegenheiten in letzter Zeit ergangenen OGH-Judikatur hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, wenn sie geschickt ausgenützt werden, eine geradezu überbordende Ungleichbehandlung zu Lasten der Jägerschaft bewirken können. Praktisch in jedem Fall hatte der Jagdausübungsberechtigte dem Geschädigten nicht nur den Wildschaden, sondern auch dessen Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat er dann auch noch die eigenen Kosten zu bestreiten. Die zu ersetzenden Prozesskosten sind fast ausnahmslos um ein Vielfaches höher als der tatsächlich eingetretene Wildschaden. Der Möglichkeit eines ungerechtfertigten Einschreitens eines Grundeigentümers wurde in diesen Verfahren so gut wie keine Bedeutung beigemessen.

Da davon auszugehen ist, dass die Grundeigentümer Wildschäden auf Grund ihrer Sachkenntnis durchaus realistisch einschätzen können, soll bei Forderungen, die mehr als das Doppelte des letztendlich festgestellten Entschädigungsbetrages ausmachen, von der einseitigen Kostentragungspflicht des Jagdausübungsberechtigten Abstand genommen werden und eine Kostenteilung nach Maßgabe des Obsiegens für eine gerechtere Regelung sorgen. § 43 Abs. 1 und 2 ZPO bietet dazu entsprechende Kostenbestimmungen, sodass im Fall der Antragstellung durch die geschädigte Partei abweichend von § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz § 43 ZPO gelten soll. Bei gänzlichem Unterliegen soll § 41 ZPO sinngemäß zur Anwendung gelangen. Zur besseren Lesbarkeit wird Abs. 1 zur Gänze neu erlassen.

Zu Art. I Z 14:

Hier erfolgt eine Zitatberichtigung, die in Folge des Entfalls von § 13 Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Zu Art. I Z 15:

Ebenso auf Grund eines redaktionellen Versehens ist in § 95 Abs. 1 lit. t die Wortgruppe „§ 50 Abs. 2, 6 und 8“ durch § 50 Abs. 2 und 6“ zu ersetzen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Artikel II enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016), beschließen.

Linz, am 1. Dezember 2016

Bgm. Hingsamer
Obmann

Bgm. Dipl.-Ing. Rathgeb
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 11)“ das Wort „und“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „und auf Gebietsabrundung (§ 13)“.

2. § 10 Abs. 3 lit. b entfällt. Die bisherigen lit. c, d und e erhalten die Bezeichnung „b“, „c“ und „d“.

3. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter.“

4. Nach § 11 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Nach Bewilligung der Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten sind für das neue bzw. die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete eigene Jagdausschüsse einzurichten. Erfolgt dies bis spätestens zum Beginn der nächsten Jagdperiode nicht, tritt die Bewilligung außer Kraft und hat die Bezirksverwaltungsbehörde das genossenschaftliche Jagdgebiet erforderlichenfalls neu festzustellen.

(4) Im Fall der Zusammenlegung von zwei oder mehreren Gemeindegebieten bleiben die rechtskräftig festgestellten Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden sowie die diesbezüglich bestehenden Pachtverträge für die Dauer der laufenden, bei unterschiedlichen Jagdperioden für die Dauer der am längsten währenden Jagdperiode, aufrecht. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gemeindezusammenlegung gelten die Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden als Eigenjagd- und selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete der neuen Gemeinde.“

5. Im § 13 entfallen die Abs. 1 bis 3 sowie die Absatzbezeichnung „(4)“.

6. Im § 29 entfällt die Wortfolge „einschließlich eines im Sinne des § 13 Abs. 3 etwa entrichteten Entgelts“.

7. § 39 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestandes gemäß § 181f StGB verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens sieben Jahren;“

8. Im § 39 Abs. 1 lit. f wird das Zitat „§ 93“ durch das Zitat „§ 95“ und das Zitat „§ 93 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 4“ ersetzt.

9. Im § 39 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) Personen, über die ein Waffenverbot verhängt wurde, für die Dauer des Waffenverbotes.“

10. Im § 39 Abs. 3 letzter Satz wird das Zitat „§ 93 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 4“ ersetzt.

11. Dem § 53 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Anlegen von Futterplätzen für Hochwild kann der Abstand von 300 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.“

12. Im § 62 Z 5 wird die Wortfolge „die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister“ durch die Wortfolge „die Landesregierung“ ersetzt.

13. § 77 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen den Bescheid der Kommission über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig. Der Bescheid der Kommission tritt außer Kraft, soweit eine Partei innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragt. In diesem Antrag hat die geschädigte Partei den begehrten Entschädigungsbetrag zu beziffern. Das Gericht hat die Partei mangels Bezifferung zur ziffernmäßigen Angabe des Begehrens binnen angemessener Frist aufzufordern und es gilt für die Kostenbestimmung die fristgerechte Bezifferung rückwirkend für das gesamte Verfahren. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der Antrag zurückzuweisen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel

sich das Gebiet befindet, für dessen Bereich der Eintritt eines Jagd- oder Wildschadens geltend gemacht wird. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz ist im Fall der Antragstellung durch die geschädigte Partei bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag in Höhe von zumindest der Hälfte des begehrten Entschädigungsbetrages § 43 Abs. 2 ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2015, bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag von weniger als der Hälfte der begehrten Entschädigung § 43 Abs. 1 ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2015, bzw. § 41 Abs. 1 ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2015, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die ursprünglich von der Kommission festgesetzte Entschädigung als vereinbart.“

14. Im § 95 Abs. 1 lit. s wird das Zitat „§ 13 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 13“ ersetzt.

15. Im § 95 Abs. 1 lit. t wird das Zitat „§ 50 Abs. 2, 6 und 8“ durch das Zitat „§ 50 Abs. 2 und 6“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 77 Abs.1 bei den Gerichten anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzuführen.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes fortzuführen.

(4) Bestehen in einer Gemeinde mehrere genossenschaftliche Jagdgebiete, für die kein eigener Jagdausschuss eingerichtet ist, sind diese spätestens mit Beginn des übernächsten Jagdjahres als ein genossenschaftliches Jagdgebiet festzustellen und für die restliche Dauer der Jagdperiode neu zu verpachten.